

Übersicht über die für eine Anerkennung ausländischer Lehramtsqualifikationen notwendigen Unterlagen nach der AuslandlehrkräfteVO vom 23.03.2022

1. **Antrag** auf Anerkennung der Lehramtsqualifikation (s. Vordruck)
2. **Lebenslauf** in deutscher Sprache mit Darstellung des Ausbildungsganges in tabellarischer Form
3. Kopie des **Passes bzw. Personalausweises**
4. ggf. Kopie des Dokuments, aus dem die **Änderung des Namens** ersichtlich ist, z.B. Heiratsurkunde (in der Originalfassung und in deutscher Übersetzung)
5. Kopien der **Hochschuldiplome und/oder Zeugnisse**, die erforderlich sind, um im Herkunftsland die Befähigung für den Lehrerberuf zu erwerben (in der Originalfassung und in deutscher Übersetzung)
6. Kopien über die **erbrachten Studienleistungen** (z.B. Fächer- und Notenübersicht, Studienbuch, Diploma Supplement o.ä.), sofern sich diese nicht aus dem Hochschuldiplom/-zeugnis ergeben (in der Originalfassung und in deutscher Übersetzung)
7. Kopie über den **Abschluss der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation** (einschließlich des Nachweises der Ausbildungsdauer) und ggf. **sonstige Nachweise**, die zusätzlich zum Hochschulstudium erworben werden müssen, um im Herkunftsland die Befähigung für den Lehrerberuf zu erwerben (z.B. CAP, CAPES, QTS+Induction Period, Teaching Certificate, Definitivat o.ä.) (in der Originalfassung und in deutscher Übersetzung)
8. Kopie einer **Bescheinigung über die Berufstätigkeit** als Lehrkraft an staatlichen Schulen im In- oder Ausland mit Angaben zum Ort, zur Dauer, zum Umfang, den unterrichteten Fächern und den Klassenstufen, in denen unterrichtet wurde (in der Originalfassung und in deutscher Übersetzung)

Amtliche Beglaubigungen sind nach der Beglaubigungsverordnung vom 12.02.2003 von dazu befugten Behörden vorzunehmen; diese sind die **Gemeinden**, die **Kreise** bzw. **kreisfreien Städte** und die **Ämter**.

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind, müssen **zusätzlich** durch eine deutsche Übersetzung belegt werden. **Ausnahme:** Dokumente in dänischer Sprache benötigen keine Übersetzung. Dabei muss die Übersetzung bei den Unterlagen von einem **ermächtigten Übersetzer** oder einer **ermächtigten Übersetzerin** vorgenommen worden sein.

Hinweise auf in Deutschland ermächtigte ÜbersetzerInnen finden Sie z.B. auf der Internetseite www.justiz-dolmetscher.de .

Hinsichtlich einer evtl. Beteiligung an den Ihnen dadurch entstehenden Kosten besteht die Möglichkeit, sich an die Job-Center bzw. die Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) in Ihrer Region zu wenden. Beratungsmöglichkeit bietet auch das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ „IQ“ Schleswig-Holstein (www.iq-netzwerk-sh.de).

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Antrags erst möglich ist, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und dass die Bearbeitung einige Monate in Anspruch nehmen kann.

Da alle eingereichten Unterlagen auch nach abschließender Entscheidung über Ihren Antrag Bestandteil des Verwaltungsvorgangs bleiben und nicht zurückgeschickt werden können, reichen Sie bitte keine Originaldokumente bei uns ein.

Bitte senden Sie die Unterlagen an das

Ministerium für Berufliche und Allgemeine Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
- Anerkennung Lehramtsqualifikation -
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

E-Mail: Anerkennung-Lehramtsqualifikation@bimi.landsh.de

Telefon: 0431/988-2552 (Hotline)